

Organisationsformen bei Bau-Argen

Die Bau-Arbeitsgemeinschaft ist eine Kooperationsform, die sich in der Bauwirtschaft seit vielen Jahrzehnten bewährt hat. In der Praxis werden für unterschiedliche Erscheinungsformen von Bau-Arbeitsgemeinschaften eine Vielzahl von Begriffen verwendet, die aber z. T. mit unterschiedlichen Inhalten belegt werden. Da diese aber durch unterschiedliche betriebswirtschaftliche und juristische Merkmale gekennzeichnet sind, die sich wesentlich auf die Abwicklung der Arge auswirken können, werden nachfolgend einige in der Praxis übliche Erscheinungsformen dargestellt.

Dipl.-Kfm. U. Mielicki, RA H.-P. Burchardt, Düsseldorf

Leistungs-Arge

Diese Form der Arbeitsgemeinschaft – oft auch „echte“, „normale“ oder Beistellungs-Arge genannt – ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

Zusammenschluss von zwei oder mehreren selbstständigen Bauunternehmen

Werden Arbeitsgemeinschaften zwischen Niederlassungen eines Unternehmens durchgeführt, werden diese häufig als „interne Argen“ bezeichnet.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die o. g. Organisationsform einer Arge ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach §§ 705 ff. BGB. Ein wesentliches Merkmal der GbR ist die **gesamtschuldnerische Haftung** gemäß § 421 BGB ff., wonach der Gläubiger berechtigt ist, die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teile zu fordern.

Rechtsfähigkeit

In der Vergangenheit wurde der Arge nur in Einzelsituationen eine eigene Rechtsfähigkeit zugesprochen (z. B. die Wechsel- und Scheckfähigkeit). I. d. R. war es deshalb

erforderlich, dass bspw. ein Klageverfahren gegen alle Gesellschafter durchzuführen war. Mit BGH-Urteil vom 29. 01. 2001 – II ZR 331/00 – wurde der Arge neuerdings eine erweiterte eigene Rechtspersönlichkeit zugesprochen, sodass die Arge nun selber klagen oder verklagt werden kann.

Außengesellschaft

Die an der Arge beteiligten Gesellschafter treten nach außen erkennbar in Erscheinung. Hierdurch unterscheidet sich die typische Bau-Arge von der „unechten“ Arge oder so genannten „Beihilfegesellschaft“. Hierbei handelt es sich um eine stille Gesellschaft, bei der im Innenverhältnis ein weiterer Partner aufgenommen wird, der nach außen nicht in Erscheinung tritt.

Keine Gewerbesteuerpflicht

Gemäß § 180 AO und § 2a GewStG gelten die Betriebsstätten der Argen anteilig als Betriebsstätten der Gesellschafter sofern der alleinige Zweck in der Erfüllung eines einzigen Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages besteht. Zusatz- und Nebenaufträge, die zeitlich und räumlich mit dem Hauptauftrag in Verbindung stehen, werden gemäß § 2.3 regelmäßig in den Arge-Vertrag einbezogen und damit ge-

werbsteuerlich analog behandelt. In diesem Fall unterliegt die Arge nicht der Gewerbesteuer (*Beispiel:* Im Rahmen von Straßenbauarbeiten für eine Gemeinde werden seitens der Arge Garageneinfahrten für private Anleger angelegt). Nicht unter die Ausnahmeregelung des § 2a GewStG fallen so genannte „Fortsetzungs- oder Dauer-Argen“, die mehrere Bauaufträge hintereinander oder nebeneinander bzw. örtlich getrennt ausführen. Als Beispiel wäre hier eine Arge zu nennen, die mit der Herstellung eines U-Bahn-Abschnittes beauftragt ist und sich um den Auftrag für ein weiteres Baulos bewirbt.¹

Sofern die Arge auf Grund eines zweiten Hauptauftrages gewerbesteuerpflichtig wird, ist eine einheitliche Gewinnfeststellung und die Feststellung eines Einheitswertes für das Betriebsvermögen erforderlich. Aus diesem Grund wird in der Praxis oft der Begriff der „großen“ oder der so genannten Feststellungs-Arge (F-Arge) verwandt.

Beistellungspflichten der Gesellschafter

Auf Grund der Verpflichtung der Gesellschafter gemäß § 4.1 Arge-Mustervertrag

¹ Vgl. Burchardt/Pföhl: Kommentar zum Arge- und Dach-Arge-Vertrag, 3. völlig neu bearb. und erw. Aufl., Wiesbaden, Berlin 1998, S. 628.

Quelle: Baumarkt + Bauwirtschaft (2003) Nr. 7 - 8, S. 41 - 43

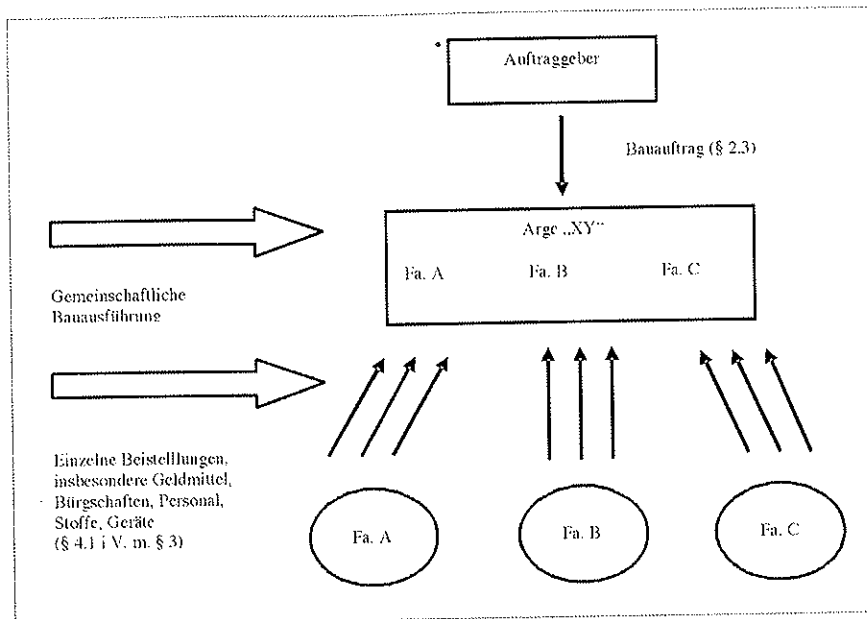


Abb. 1: Schema einer normalen Arge

Beiträge und Leistungen (z. B. Gestellung von Geldmitteln, Bürgschaften, Geräten, Stoffen, Personal) zur Erreichung des Gesellschaftszwecks zu erbringen, wird auch häufig von der „Beistell-“ oder „Leistungs-Arge“ gesprochen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die alleinige Personalgestellung durch einen Gesellschafter der Arbeitsgemeinschaft von der

Erlaubnisfreiheit des § 1 Abs. 1 Satz 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nicht erfasst ist. Für die erlaubnisfreie Abordnung von Personal zu einer Arbeitsgemeinschaft ist es daher erforderlich, dass durch den Gesellschafter mindestens eine weitere vertragliche Verpflichtung gegenüber der Arge übernommen wird.

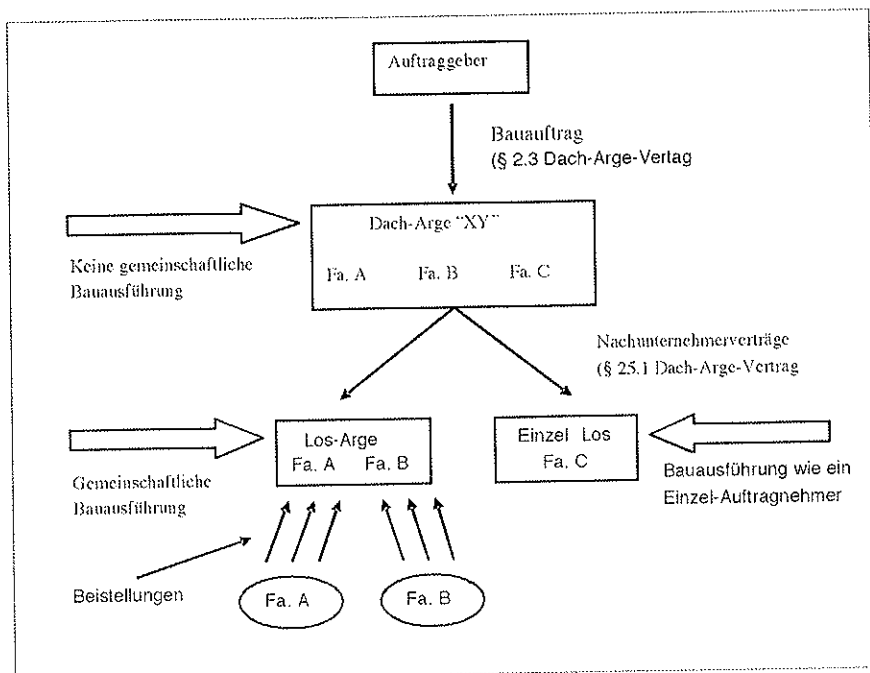


Abb. 2: Schema einer Dach- und Los-Arge

Die Unterscheidung in horizontale und vertikale Argen betrifft die Zusammensetzung der Gesellschafter. Während die horizontale Arge durch Unternehmen derselben Sparte gekennzeichnet ist, schließen sich bei der vertikalen Arge Unternehmen aus verschiedenen Sparten zusammen. Diese lediglich im Innenverhältnis der Arge stattfindende Aufteilung ist von der Dach-/Los-Arge zu unterscheiden, bei welcher die Aufteilung mit Rechtswirkung für das Außenverhältnis stattfindet.²

Dach-Argen

In den letzten Jahren werden größere Bauprojekte häufig in Form der Dach-Arge abgewickelt. Bei der Dach-Arge erbringen die Gesellschafter ihre anteilige Leistung durch Ausführung eines in sich abgeschlossenen Teils des Bauauftrages. Die einzelnen Gesellschafter sind Nachunternehmer der Dach-Arge und für die Ausführung ihres Loses verpflichtet. Im Innenverhältnis erfolgt hier aber eine klare Aufteilung der Verantwortlichkeiten und Risiken für die Leistungsbereiche der einzelnen Lose (Abb. 2). Ungeachtet der Aufteilung der Leistungs-, Verantwortungs- und Risikobereiche auf die einzelnen Lose verbleibt es gegenüber dem Auftraggeber und auch anderen Dritten bei der gesamtschuldnerischen Haftung aller Gesellschafter.

Aus diesem Grund wird bei dieser Form der kooperativen Zusammenarbeit auch häufig von der „Los-Arge“ oder „Kopf-Arge“ gesprochen. Gründe, die für die Bildung einer Dach-Arge sprechen, sind z. B.:

- ⇒ Es können Aufträge übernommen werden, die als Einzelauftrag kaum oder nur schwer ausgeführt werden könnten. Dies betrifft vor allem gewerkeübergreifende Ausschreibungen bis hin zur GU-Ausschreibung.
- ⇒ Dem Auftraggeber können bei entsprechender gewerkeübergreifender Ausschreibung alle Vorteile einer Generalunternehmervergabe geboten werden.
- ⇒ Die Gesellschafter vermeiden eine gemeinschaftliche Bauausführung wie

² Vgl. Burchardt, H.-P.: Die Arbeitsgemeinschaft. In: Freiberger Handbuch zum Baurecht, hrsg. V. Jacob, D., Ring, G., Wolf, R., Bonn 2001.

bei der normalen Arge. Durch diese Aufteilung verbleibt den Gesellschaftern die Eigenverantwortlichkeit für die Ausführung der ihnen im Los zugewiesenen Bauarbeiten.

- ⇒ Im Vergleich zur reinen Nachunternehmer Tätigkeit besteht für das Unternehmen bei der Dach-Arge eine bessere Einflussmöglichkeit auf die Risiken der Bauausführung. Darüber hinaus entfällt die Abschöpfung des „Vergabegewinns“ im Verhältnis zwischen Hauptunternehmer und Nachunternehmer.
- ⇒ Trotz der auf die einzelnen Lose aufgeteilten Ausführung behält der einzelne Gesellschafter während der Bauzeit auf der Ebene der Dach-Arge das Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht.

Folgende Aspekte können als Nachteil der Dach-Arge gesehen werden:

- ⇒ Im Außenverhältnis, vor allem gegenüber dem Auftraggeber, besteht die gesamtschuldnerische Haftung.
- ⇒ In der Regel ist die Bürgschaftsbelastung im Ergebnis höher als bei einer Einzelbeauftragung.
- ⇒ Misslingt die klare Abgrenzung der Einzel-Lose für die Leistungs- und Vergütungsrisiken – wie leider in der Regel der Fall –, so entstehen zusätzliche Schnittstellenprobleme, die mangels Zuordnung der Verantwortlichkeit auf der Ebene der Dach-Arge letztlich gemeinschaftlich getragen werden müssen.
- ⇒ Da alle Schnittstellenrisiken auf das Innenverhältnis der Dach-Arge übertragen wurden, entsteht ein höherer Koordinierungs- und Verwaltungsaufwand.

Sowohl für die Leistungs-Arge als auch für die Dach-Arge gibt es Arge-Musterverträge, die von den Bauverbänden herausgegeben wurden und eine wichtige Arbeitshilfe für die Praxis darstellen. Bei der normalen Arge kommt der vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie sowie vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes herausgegebene Arge-Mustervertrag, derzeit Fassung 2000, zur Anwendung. Der Abschluss des Dach-Arge-Vertrages erfolgt üblicherweise auf der Grundlage des vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen Mustervertrages „Dach-Arbeitsge-

„Normale“ Arge – „Dach-Arge“

Gemeinsamkeiten und Unterschiede

„Normale“ Arge	„Dach-Arge“
Gesamtschuldnerische Haftung	Gesamtschuldnerische Haftung
Gemeinschaftliche Bauausführung	Keine gemeinschaftliche Bauausführung
Beistellungspflichten der Gesellschafter gemäß § 4.1 Arge-Mustervertrag	Keine Beistellungspflichten; der Bauauftrag wird in einzelne Lose aufgeteilt, die dann im Rahmen selbstständiger NU-Verträge an die Einzel-Lose vergeben werden
Festes Beteiligungsverhältnis	Gemäß § 3 Dach-Arge-Mustervertrag nur vorläufiges Beteiligungsverhältnis
Ergebnisermittlung i. d. R. anhand monatlicher Zwischenabschlüsse	Monatliche Zwischenabschlüsse nur in Ausnahmefällen
Bauleitung als Arge-Organ gemäß § 9 Arge-Mustervertrag	Keine Bauleitung als eigenständiges Organ
Anwendung des Arge-Mustervertrages	Anwendung des Dach-Arge-Mustervertrages
Regelung zusätzlicher Vereinbarungen im § 25	Regelung des Rechtsverhältnisses der Dach-Arge zu den Einzel-Losen im § 25

meinschaftsvertrag“, derzeit Fassung 2002. In diesen Vertrag ist bereits im § 25 der Abschluss der jeweiligen Nachunternehmerverträge integriert.

Die Bewältigung des vielfältigen Aufgabenbündels im Zuge der kaufmännischen Auftragsabwicklung und Steuerung einer Arge erfordert besondere Kenntnisse, da bei der Bau-Arbeitsgemeinschaft Besonderheiten gegenüber dem normalen Unternehmen zu berücksichtigen sind.

Zur Vorbereitung auf diese anspruchsvolle Aufgabe bietet das BWI-Bau neben Tagesseminaren (z. B. zur Geschäftsführung der Argen oder zum Arge-Vertrag) einen Fernkurs zum Thema „Rechnungswesen der Argen“ an, indem die oben nur kurz angerissenen Aspekte ausführlich thematisiert werden und der eine ideale Ergänzung zur Praxis im Betrieb darstellt. Der 27. überbetrieblich durchgeführte Fernkurs beginnt am 10. Oktober 2003 in Düsseldorf. Die Tagesseminare und der Fernkurs werden auf Anfrage auch firmenintern durchgeführt.

Nähere Informationen auch hinsichtlich Beratungsleistungen und Erfahrungsaustauschkreisen des BWI-Bau erhalten Sie unter folgender Adresse:

BWI-Bau,
Schillerstraße 33, 40237 Düsseldorf,
Tel.: 0211/67 03-291, Fax: 0211/67 03-282,
www.bwi-bau.de,
E-Mail: U.Mielicki@t-online.de

☞